

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Thomas Seitz, Tobias Matthias Peterka, Carolin Bachmann, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Jörn König, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

### **Entwurf eines Gesetzes zum Erhalt von Streuobstwiesen und Kleinbrennereien**

#### **A. Problem**

Kleinere Brennereien dürfen in Deutschland eine verkürzte Alkoholsteuer zahlen. Diese sog. Abfindungsbrennereien gewinnen Alkohol vornehmlich aus Obst, einschließlich Obstmost und Obsttrester, aber auch aus Beeren, Wein, einschließlich Weinhefe und Weintrester, Wurzeln, einschließlich deren Knollen, Topinambur, Getreide, Bier oder Kartoffeln. Um von der steuerlichen Privilegierung zu profitieren, darf eine Abfindungsbrennerei gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 des Alkoholsteuergesetzes (AlkStG) nicht mehr als 300 l reinen Alkohols pro Kalenderjahr produzieren.

Gemäß der Alkoholsteuerstrukturrichtlinien (R 92/83/EWG) ist die Jahresproduktionsgrenze für kleinere Brennereien deutlich höher angesetzt. Sie liegt bei 1000 l reinem Alkohol pro Jahr.

Der Geschäftsführer des Verbandes Badischer Klein- & Obstbrenner e. V., Klaus Lindenmann, fordert eine Erhöhung der Produktionsgrenze von 300 l auf 500 l ([www.badische-zeitung.de/schnapsbrenner-wollen-mehr-brennen—2833023-91.html](http://www.badische-zeitung.de/schnapsbrenner-wollen-mehr-brennen—2833023-91.html)). Die Betriebe könnten bei höheren Mengen deutlich rentabler arbeiten. Hat eine Brennerei aufgrund günstiger Witterungsbedingungen eine besonders gute Ernte, kann er die Menge, die über der 300-l-Jahresgrenze liegt, nur dann steuerlich begünstigt verwerten, wenn er beantragt, Kontingente, die von anderen Brennereien nicht ausgeschöpft werden, auf ihn zu übertragen. Dieses Antragserfordernis würde entfallen, wenn von vornherein ein größeres Kontingent festgelegt ist (s. o.).

Die Abfindungsbrennereien tragen im Wesentlichen dazu bei, dass Streuobstwiesen gepflegt und erhalten bleiben. Damit trügen diese Brennereien zur Artenvielfalt bei, so auch eine Sprecherin des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (s. o). Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unterstützt deshalb auch den Vorschlag, die Mengenbegrenzung anzuheben (s. o). Aufgrund der Abschaffung des Branntweinmonopols 2017 können kleine Brennereien die Obstdestillate nicht mehr zu Garantiepreisen an den Staat abliefern. Die kleineren Brennereien stünden in Konkurrenz zu den großen Brennereien so-

wohl in Deutschland als auch in der EU. Zahlreiche Brennereien, so das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, haben bereits ihren Betrieb aufgenommen (s. o).

**B. Lösung**

Zur Lösung des Problems wird vorgeschlagen, das Alkoholsteuergesetz (AlkStG) dahingehend zu ändern, dass die Jahresproduktionsgrenze für Abfindungsbrennereien von 3 hl A (reiner Alkohol, § 2 Abs. 1 Satz 2 AlkStG) auf 5 hl A angehoben wird.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Keine.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Erfüllungsaufwand für Bürger entsteht durch die vorgeschlagene Änderung nicht.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Wirtschaft nicht mit Kosten belastet.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die die vorgeschlagene Änderung entsteht kein Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung des Bundes.

**F. Weitere Kosten**

Keine.

## **Entwurf eines Gesetzes zum Erhalt von Streuobstwiesen und Kleinbrennereien**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Alkoholsteuergesetzes**

In § 9 Absatz 1 Satz 2 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. November 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, wird die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung**

Die Abfindungsbrennereien gewinnen ihr „Brennobst“ fast ausschließlich (rund 90 Prozent) aus Streuobstwiesen (<https://lwg.bayern.de/weinbau/brennerei/229538/index.php> 9) und tragen damit einen ganz wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Streuobstwiesen und Landschaftserhaltung. Streuobstwiesen sind Lebensgrundlage verschiedener Tierarten und Pflanzen. Sie verhindern Bodenerosion, speichern Wasser und sorgen für einen Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsausgleich in der Umgebung.

Der Verband Badischer Klein- & Obstbrenner e. V. hat auch auf die hohen Investitionskosten von Abfindungsbrennereien hingewiesen ([www.badische-zeitung.de/schnapsbrenner-wollen-mehr-brennen--283302391.html](http://www.badische-zeitung.de/schnapsbrenner-wollen-mehr-brennen--283302391.html)). Das Einrichten einer Brennerei kostet dem Verband zu Folge rund 50.000 Euro, ein Brenngerät zu ersetzen rund 25.000 Euro. Solche Investitionen würden sich erst rechnen, wenn die Produktionsmöglichkeiten erweitert werden.

Hinzu kommt, dass das Brennen gerade in Süddeutschland eine alte Traditionskunst darstellt und die Regelung deshalb auch erforderlich ist, um diese Traditionskunst auch weiterhin zu erhalten.

Die Regelung dient insoweit dem Landschafts- und Umweltschutz und dem Erhalt eines wichtigen Kulturguts. Der (wirtschaftliche) Betrieb der Abfindungsbrennereien wird erleichtert und Bürokratie abgebaut.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die Anhebung der Jahresproduktionsgrenze für Abfindungsbrennereien von 300 l auf 500 l.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 105 Absatz 2 1. Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

#### **VI. Gesetzesfolgen**

Durch die Gesetzesänderung wird den Abfindungsbrennereien der wirtschaftliche Betrieb erleichtert. Weiter dient die Änderung dem Landschafts- und Umweltschutz sowie dem Erhalt eines wichtigen Kulturguts.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Jahresproduktionsgrenze für Abfindungsbrennereien von 300 l auf 500 l reinen Alkohol angehoben.

### **Zu Artikel 2**

Die Norm regelt das Inkrafttreten.





